

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00623 vom 24. Februar 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00623

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00623 du 24 février 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00623 del 24 febbraio 2016

Regeste

Überführung eines Darlehens in das Verwaltungsvermögen | [Die Beschwerdeführerin ist an einer Genossenschaft zu rund 80 % beteiligt, deren Zweck die Erstellung einer Altersinfrastruktur für die Gemeinde ist. Das Gemeindeamt verpflichtete sie, ein dieser Genossenschaft gewährtes Darlehen mit einer Laufdauer von vier Jahren und einem Zins von 0.75 % als Verwaltungsvermögen zu verbuchen.] Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung einer öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können, wohingegen das Verwaltungsvermögen diejenigen Vermögenswerte umfasst, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen (E. 3.2). Wird einem eine öffentliche Aufgabe Erfüllenden ein Darlehen gewährt, ist die Zuordnung zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Dabei ist neben der Interessenlage des Gemeinwesens insbesondere zu berücksichtigen, ob das Darlehen zu marktkonformen Konditionen gewährt wurde (E. 3.3). Vorliegend steht aufgrund der vereinbarten Konditionen (Zins, Laufdauer, Ausfallwahrscheinlichkeit) und der Vermögenslage der Gemeinde (Nettovermögen und hohe Liquidität) der Anlagezweck im Vordergrund; das Darlehen ist deshalb als Finanzvermögen zu qualifizieren (E. 3.4). Gutheissung. Abweichende Meinung einer Kammerminderheit.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I der Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 15. September 2015 sowie die Verfügung des Beschwerdegegners vom 13. Mai 2015 sind aufzuheben. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. II der Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 15. September 2015 sind die Kosten des Rekursverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.